

# Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft nach AwSV<sup>1</sup>

Die am 1. August 2017 vollständig in Kraft getretene AwSV ersetzt die bis 31.07.2017 geltenden Regelungen nach der Sächsischen Düng- und Silagesickersaftanlagenverordnung (Sächs-DuSVO) sowie nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsAwSV).

## 1 Neuanlagen:

Insbesondere wird auf die Beachtung folgender Regelungen hingewiesen:

1. Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten unzulässig (§ 37 Abs.6).
  2. Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen (z. B. Gülle) müssen mit Leckageerkennungssystem ausgestattet sein (§ 37 Abs. 2).
  3. Bei Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten reicht eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche mit seitlicher Einfassung -> Leckageerkennungssystem nicht erforderlich (§ 37 Abs. 2).
  4. Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, müssen mit einer Umwallung versehen werden (gilt nicht für Anlagen zur Lagerung fester Gärsubstrate/fester Gärresten (§ 37 Abs. 3).
  5. Unterirdische Behälter in Schutzgebieten (Wasser-/Heilquellenschutzgebiete etc.) sowie unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen (§ 37 Abs. 5). Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone von Schutzgebieten dürfen jedoch keine Anlagen errichtet und betrieben werden (§ 49 Abs. 1).
  6. Prüfungen durch Sachverständige sind erforderlich bei Anlagen zur Lagerung:
    - größer 100 m<sup>3</sup> vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung
    - größer 1000 m<sup>3</sup> alle 5 Jahre
    - größer 1000 m<sup>3</sup> bei Stilllegung(§ 46 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 5 und 6 und § 47)
- Darüber hinaus kann die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften besteht (§ 46 Abs. 4).
7. Prüfpflichtige Anlagen (siehe oben) sind mindestens 6 Wochen vor dem Errichten und wesentlichen Ändern der zuständigen Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1; erforderliche Angaben -> § 40 Abs. 2 sowie

---

<sup>1</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

[https://fs.egov.sachsen.de/formserv/find-form?shortname=smul\\_lfulg\\_4302&formte-cid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_43](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/find-form?shortname=smul_lfulg_4302&formte-cid=2&areashortname=smul_lfulg_43))

8. Es bestehen Pflichten zum Führen einer Anlagendokumentation (§ 43), zum Erstellen einer Betriebsanweisung mit Überwachungs-/Instandhaltungs- und Notfallplan incl. Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften sowie Pflichten zur Unterweisung des Betriebspersonals (§ 44).

9. Das Errichten, Instandsetzen, Stilllegen sowie die Innenreinigung darf nur durch zertifizierten Fachbetrieben erfolgen, mit Ausnahme von Tätigkeiten an Anlagen/Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben (§ 45).

10. Pflichten zur Überwachung beim Befüllen und Entleeren der Anlage (§ 23 Abs. 1) sowie Pflichten zur Ergreifung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen bei Betriebsstörungen und Meldepflichten beim Austreten wassergefährdender Stoffe (§ 24).

## 2 Bestehende Anlagen:

Insbesondere sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die oben unter 1 (Neuanlagen) unter den Nummern 6. bis 10. genannten Anforderungen.

2. Die übrigen Anforderungen der AwSV, soweit sie Anforderungen entsprechen, die nach sächsischen Vorschriften am 31.07.2017 zu beachten waren.

3. Für bestehende Anlagen, die einer **wiederkehrenden Prüfpflicht** nach § 46 Abs. 2 bis 4 überliegen (größer 1000 m<sup>3</sup> oder im Einzelfall angeordnete Prüfpflicht) ist Folgendes zu beachten (§ 68):

■ Wird bei der ersten wiederkehrenden Sachverständigenprüfung festgestellt, dass die übrigen Vorschriften der AwSV über die nach sächsischem Recht am 31.07.2017 bestehenden Vorschriften hinausgehen (§ 68 Abs. 3), kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen (§ 68 Abs. 4). Jedoch können nicht die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen verlangt werden, die einer Neuerrichtung gleichkommen oder den Zweck der Anlage verändern (§ 68 Abs. 5).

■ Bis zum 1.8.2022 muss eine Umwallung nach § 37 Abs. 3 errichtet sein. Mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde kann auf eine Umwallung verzichtet werden, wenn diese insbesondere aus räumlichen Gründen nicht zu verwirklichen ist (§ 68 Abs. 10).

4. Für bestehende **nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen** sind die am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter anzuwenden, solange die zuständige Behörde nicht festlegt, welche Anforderungen nach der AwSV zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen (§ 69).

Ansprechpartner: Babette von der Herberg; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 4; Referat 43; Telefon: 0351 8928-4303; E-Mail: [Babette.Herbergvonder@lfulg.sachsen.de](mailto:Babette.Herbergvonder@lfulg.sachsen.de); Kristin Boblenz; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 71; Telefon: 035242-6317109; E-Mail: [Kristin.Boblenz@lfulg.sachsen.de](mailto:Kristin.Boblenz@lfulg.sachsen.de); Redaktionsschluss: 16.02.2026: [www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)